



Foto: Biplab Basu/ 1. Mai 2009

Analysebericht der Berliner Initiativen „ReachOut“ und „Kampagne für Opfer rassistisch motivierter Polizeigewalt – KOP“ auf Grundlage der dokumentierten Berichte von Betroffenen im Zeitraum von 2000 bis August 2010 für das Land Berlin

Anlage zur schriftlichen Einladung der Kommission vom Mai 2010 zur Konsultation im Rahmen des bevorstehenden Deutschlandbesuchs

Gliederung

Einleitung	S. 3
1. Analyse der KOP – Chronik	
1.1 Definition der rassistischen Motivation polizeilichen Fehlverhaltens	S. 3
1.2 Anzahl der dokumentierten Berichte und Quellengrundlage	S. 5
1.3 Geschlecht der betroffenen Personen	S. 6
1.4 Involvierte Polizeibehörde	S. 6
1.5 Bezeichnung der polizeilichen Maßnahme	S. 7
1.6 Ort des polizeilichen Fehlverhaltens	S. 8
1.7 Bezeichnung des polizeilichen Fehlverhaltens	S. 8
1.8 Die Folgen von rassistisch motivierter Polizeigewalt für die Betroffenen	S. 10
1.9 Rechtliche Verläufe in den Ermittlungen gegen Polizeibeamt_innen und Betroffene	S. 11
2. Schlussfolgerungen	S. 12
Literaturverzeichnis	
Anlage 1: Tabellen	
Anlage 2: Statistik	

Einleitung

Die „Kampagne für Opfer rassistisch motivierter Polizeigewalt - KOP“ (www.kop-berlin.de) und die Berliner Beratungsstelle für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt „ReachOut“ des Vereins“ Ariba e.V.“ (www.reachoutberlin.de) hat die Europäische Kommission zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) im Mai 2010 zu einer Konsultation im Rahmen des nächsten Staatenbesuchs in Deutschland eingeladen.

Hintergrund dieser Einladung bilden die Erfahrungen beider Initiativen mit Berichten über rassistisch motivierte Polizeigewalt. Betroffene, Zeug_innen und andere Quellen schildern eine Praxis von übermäßiger Gewaltanwendung, racial profiling, Beleidigungen, Bedrohungen, fehlender Rechtsbelehrung und der Verweigerung zur Konsultation von Dritten, Anwält_innen und Ärzt_innen. Das Projekt „ReachOut“ berät seit acht Jahren Menschen, die von derartigen Erlebnissen mit der Berliner Polizei erzählen, während die Kampagne KOP seit 2003 die Berichte sammelt, dokumentiert und durch konkrete Unterstützung der Betroffenen und einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit, das Thema in das öffentliche Bewusstsein zu rücken versucht. Beide Projekte sind seit Beginn ihrer Arbeit eng miteinander verbunden.

Die von der Kampagne KOP dokumentierten Schilderungen umfassen einen Zeitraum von Januar 2001 bis August 2010 (<http://kop-berlin.de/de/chronicle/>). Die entstandene Chronik von Berichten mutmaßlicher, rassistisch motivierter, Polizeiübergriffe bildet die Grundlage der vorliegenden Analyse. Durch sie soll das Anliegen beider Projekte zur Konsultation des CPT unterstrichen und ihre Beweggründe transparent gemacht werden.

1. Analyse der KOP – Chronik für den Zeitraum von 2000 – August 2010

1.1 Definition der rassistischen Motivation polizeilichen Fehlverhaltens

In der vorliegenden Analyse werden Berichte von mutmaßlichem, rassistisch motiviertem, polizeilichem Fehlverhalten statistisch ausgewertet. Dabei umfasst das dokumentierte Fehlverhalten Erniedrigungen (beispielsweise im Rahmen diskriminierender Personenkontrollen aufgrund herkunftsbasierter Merkmale), Beleidigungen, Bedrohungen, fehlende oder unzureichend vorgetragene Rechtsbelehrungen, die Verweigerung der Informierung von Dritten und Anwält_innen, übermäßige Gewaltanwendung und intransparente polizeibehördliche Ermittlungen bei Verfahren gegen Polizeibeamt_innen.

rechtliche Bezugsdokumente

Das Grundgesetz und das Strafrecht verbieten Folter sowie grausame, menschenunwürdige oder erniedrigende Behandlung oder Strafe in der Bundesrepublik. Die Artikel 1/ Abs. 1 und Artikel 2/ Abs. 2 des Grundgesetzes sichern den Schutz der Menschenwürde und körperlichen Unversehrtheit. Artikel 104/ Abs. 1 GG beinhaltet das Verbot der körperlichen oder seelischen Misshandlung von festgehaltenen Personen. Das Strafgesetzbuch definiert die „Körperverletzung im Amt“ in § 340/ Abs. 1 StGB, die Aussageerpressung in §343 StGB, die Nötigung in §240 StGB und die Bedrohung in § 241 StGB als Straftaten. Auch die Beleidigung wird nach § 185 StGB sanktioniert.

Die Zulässigkeit von polizeilicher Gewaltanwendung und polizeilichem Schusswaffengebrauch ist in verschiedenen internationalen Menschenrechtsabkommen, und im 1979 verabschiedeten UN-Verhaltenskodex für Beamt_innen im Polizeidienst, geregelt. Im Bundesland Berlin, auf das sich die Dokumentation bezieht, findet sich hierzu das „Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin“. Danach ist die Anwendung von Gewalt nur gestattet, wenn

- sie geeignet ist, um ein rechtmäßiges Ziel zu erreichen.
- sie erforderlich ist, um das angestrebte Ziel zu erreichen.
- sie dabei unter verschiedenen, zur Verfügung stehenden Mitteln, das mildeste Mittel ist.
- sie im Verhältnis zum angestrebten Ziel nicht unverhältnismäßig ist¹.

Rassistische Motivation

Die Zuordnung von Fehlverhalten der Berliner Polizei als rassistisch motiviert, ist nicht immer eindeutig². Am ehesten ist eine rassistische Motivation zu identifizieren, wenn Polizeibeamt_innen diskriminierende Bemerkungen äußern. In diesen Fällen genügen abfällige Äußerungen in Bezug auf Hautfarbe, Kleidung, Staatsangehörigkeit und anderes, um eine rassistische Motivation zu belegen.

In anderen Fällen zeigt sich eine rassistisch motivierte Struktur erst im Umgang mit den Betroffenen, beispielsweise wenn diese durch ihr Äußeres für die Polizei augenfällig zu werden scheinen. Diese Praxis des „racial profiling“ oder „ethnic profiling“³ wird durch die Bundesregierung zwar geleugnet⁴, aber durch die Berichte der Betroffenen regelmäßig belegt.

Problem der „anlass- und verdachtsunabhängigen“ Kontrollen

Mit der Problematik der „anlass- und verdachtsunabhängigen“ Kontrollen gehen Fälle einher, die auf implizit rassistische Fahndungsraster der Polizei zurückzuführen sind. Insbesondere das Instrument der so genannten verdachtsunabhängigen Kontrollen nach § 21 ASOG⁵, ermöglicht es Polizeibeamt_innen einen weiten Ermessensspielraum für ihr Handeln zu Grunde zu legen. Dabei genügen die Kriterien für die Kontrollen selbst bereits rassistischen Vorurteilsstrukturen⁶.

„... die Kontrollen verlaufen in der Praxis nicht – wie es begriffstheoretisch dem Wort „verdachtsunabhängig“ entsprechen würde – nach dem Zufallsprinzip (etwa Kontrolle jeder 10. Person) und auch nicht völlig wahllos. Vielmehr geht die Polizei abhängig von der jeweiligen Zielrichtung der Kontrolle nach einem gewissen Fahndungsraster vor. Bei diesem Fahndungsraster spielen (...) ungeschriebene Regeln für das polizeiliche Vorgehen eine große Rolle. Diese ungeschriebenen Regeln, die in der Kriminologie auch als „zweiter Code“ bezeichnet werden, sind allerdings stark von Alltagswissen und Stereotypen aufgeladen.“⁷

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) hat das Problem erkannt und die Bundesrepublik in ihren Allgemeinen Politischen Empfehlungen aus dem Jahr 2007 aufgefordert, die Verdachtsmomente für Personenkontrollen durch die Polizei klar zu benennen, zu dokumentieren und transparent zu machen und unzweckmäßige Polizeikontrollen aufgrund von herkunfts-basierten Merkmalen zu ahnden⁸.

Die Verbindung zwischen der beschriebenen rassistischen Struktur polizeilicher Praxis im Umgang mit den Betroffenen und dem Fehlverhalten bei Kontrollen und Festnahmen ist für die vorliegende Analyse entscheidend. Dies aufzuzeigen soll im Weiteren Ziel sein.

1.2 Anzahl der dokumentierten Berichte und Quellengrundlage

Wie aus der Anlage 1/ Tabelle 1 und 2 hervorgeht, hat die Kampagne KOP in einem Zeitraum von Januar 2000 bis August 2010 insgesamt 70 Berichte über Fehlverhalten der Berliner Polizei

¹Vgl. Amnesty International; S. 42f.

²Zur Beschreibbarkeit von Rassismus als sozialem Phänomen vgl. Anja Weiß; S. 2ff.

³Zur Begriffsdefinition vgl. Open Society Justice Initiative; S. 4

⁴Vgl. BT-Drucksache 16/8849

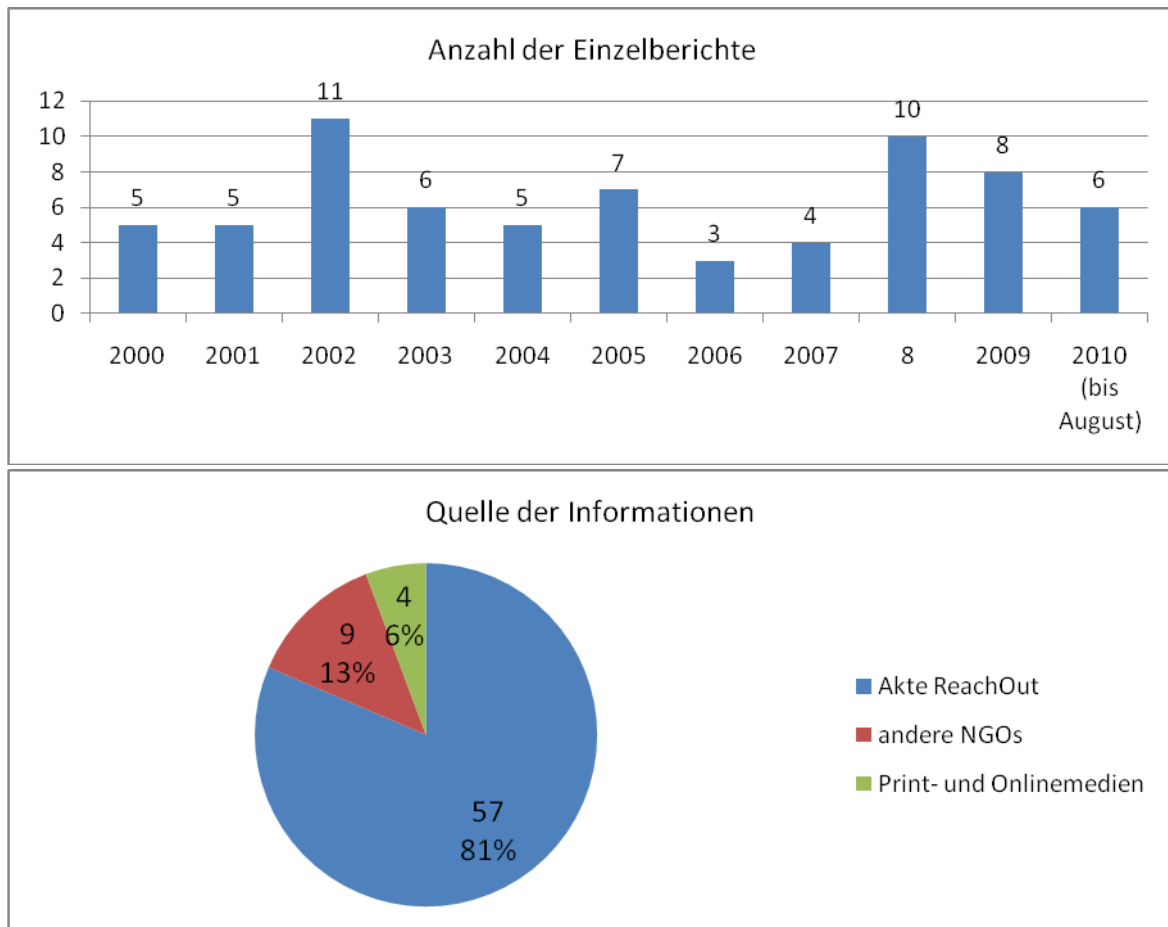
⁵Zur rechtlichen Bestimmung vgl. KOP

⁶Vgl. Kant, Martina; S. 29-35

⁷Zit. n. KOP a)

⁸Vgl. ECRI, S. 8. f.

festgehalten⁹. Die verwendeten Informationen basieren zu 81 Prozent auf Dokumente der Beratungsakten von „ReachOut“¹⁰, zu 13 Prozent auf Dokumentationen anderer NGOs und zu 6 Prozent auf Artikel in Print- und Onlinemedien.

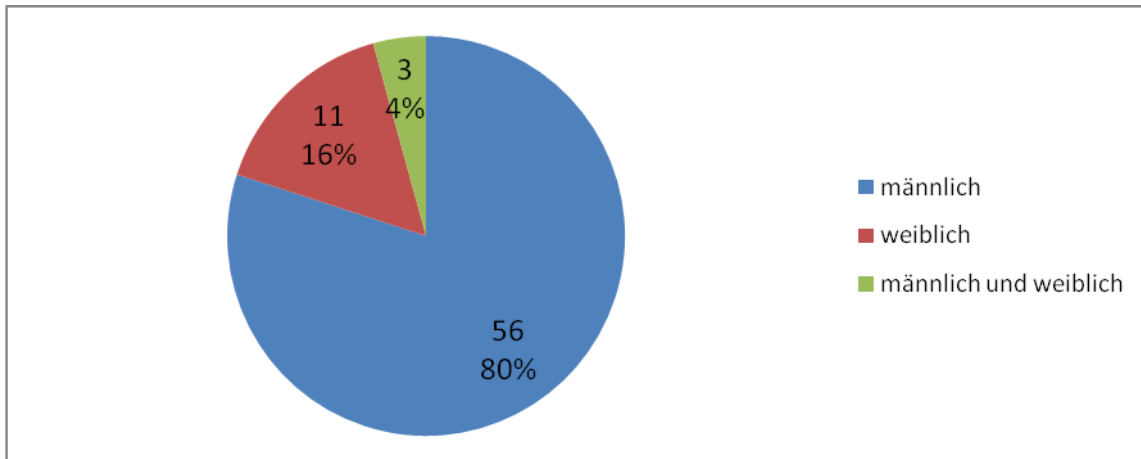


1.3 Geschlecht der betroffenen Personen

In den dokumentierten Berichten sind in 80 Prozent Männer, in 16 Prozent Frauen und in 4 Prozent Männer und Frauen betroffen (vgl. Anlage 1/ Tabelle 3). In einigen Fällen sind mehrere Menschen in die Situationen involviert, wobei KOP hier der Einfachheit halber lediglich das Geschlecht der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers aufgenommen hat.

⁹ In einigen Fällen, die als Einzelberichte gezählt werden, sind mehrere Personen involviert und geschädigt (insbesondere Familienangehörige und Freund_innen). Die Betroffenen verfügen über unterschiedliche Aufenthaltsstatus (Menschen im laufenden Asylverfahren, mit Duldungsstatus, mit vorübergehenden bis dauerhaften Bleiberechtsregelungen, mit einem deutschen Pass). Die Altersspanne reicht von 14 Jahren bis ca. 70 Jahren.

¹⁰ Die Akte der Berliner Opferberatungsstelle „ReachOut“ kann folgende Unterlagen enthalten: Gedächtnisprotokolle der Betroffenen und/ oder von Zeug_innen, Berichte von Unterstützer_innen, Korrespondenz von Botschaften, Informationen von Anwalt_innen, Ärzteunterlagen, Fotomaterial, Pressematerial (Pressemitteilungen), Beschwerdebriefe (insbesondere Dienstaufsichtsbeschwerden) und andere Korrespondenzen.



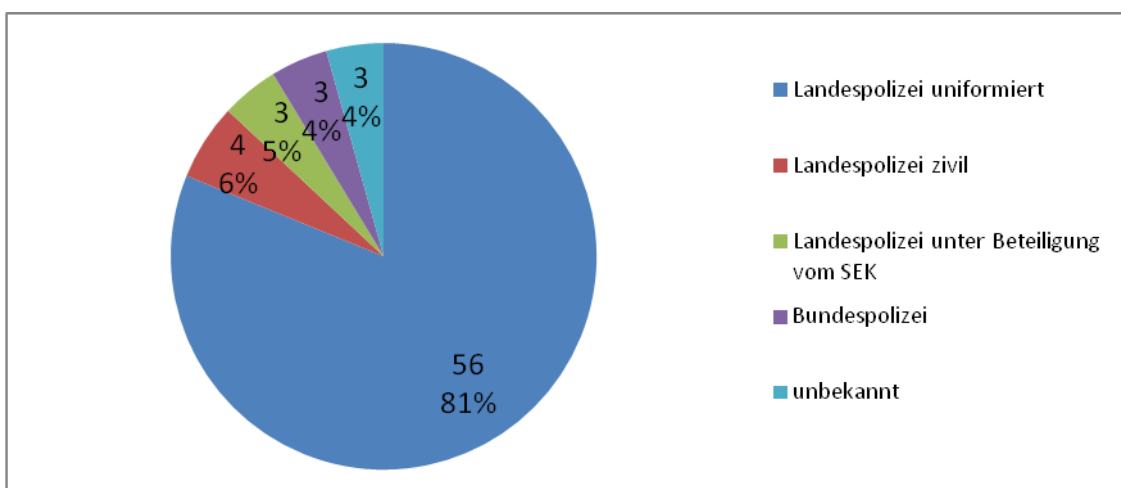
1.4 Involvierte Polizeibehörden

Die Zuordnung der Berichte in den Zuständigkeitsbereich von Landes- oder Bundespolizei stellt sich je nach Einzelfall als unterschiedlich schwierig dar. In denjenigen Fällen,

- die juristisch aufgearbeitet werden, ist die involvierte Polizeibehörde zweifelsfrei ermittelbar.
- ohne juristische Aufarbeitung, gestützt auf die Aussagen von Betroffenen und/ oder Zeug_innen, geht die Zuordnung auf deren Beobachtung zurück.
- von denen KOP ausschließlich aus der Presse und/ oder Veröffentlichungen anderer NGOs erfährt, muss der Stand der Berichterstattung als Zuordnungsgrundlage dienen.
- in denen keine Zuordnung möglich ist, wurden die Beamten zwar als solche erkannt, ohne aber eine Zuordnung schlussfolgern zu können.

Die Berichte beschreiben eine Eingebundenheit von Beamt_innen in Uniform und Zivil, der Landes- und der Bundespolizei, aber auch von Spezialeinsatzkommandokräften und Haftvollzugsbeamten. Dabei reicht die Anzahl der in involvierten Beamt_innen von einer Person bis ca. 90 Personen (vgl. Anlage 1/ Tabelle 4).

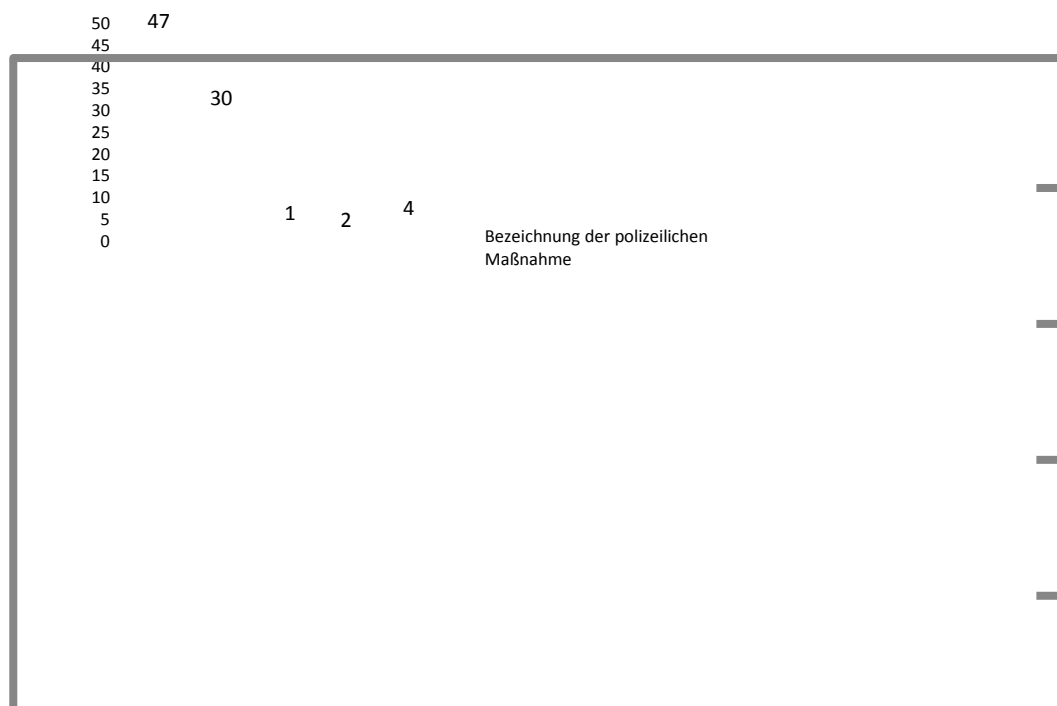
Unter Beachtung der beschriebenen Schwierigkeiten in der statistischen Erhebung weisen 80 Prozent der Berichte uniformierte Beamt_innen der Berliner Landespolizei, 6 Prozent zivile Beamt_innen der Landespolizei, 4 Prozent Beamt_innen von Landespolizei und Sondereinsatzkommandos (SEK), und weitere 4 Prozent Beamt_innen der Bundespolizei, als Involvierte in das Fehlverhalten aus. In 4 Prozent der Fälle war keine Zuordnung möglich.



1.5 Bezeichnung der polizeilichen Maßnahme

Die Betroffenen und Zeug_innen von rassistisch motiviertem, polizeilichem Fehlverhalten können sich i.d.R. gut an die Situationen erinnern, in denen es zur Verletzung ihrer Rechte kam. Ihre Aussagen, sowie die Informationen insbesondere aus der juristischen Aufarbeitung einzelner Fälle, bilden die Grundlage der Zählung unter diesem Punkt (vgl. Anlage 1/ Tabelle 5).

So wurde in 67 Prozent der Fälle im Rahmen von Personenkontrollen und dem Festhalten zum Zweck der Identitätsfeststellung (i.S.d. §21 ASOG), in 42 Prozent i.R. von Gewahrsamnahmen und (vorläufigen) Festnahmen (i.S.d. §§ 30 ASOG und 127/ Abs. 1-4 StPO), in 6 Prozent i.R. von Demonstrationsbegleitung, in 3 Prozent i.R. von Zugbegleitung, und in 1 Prozent i.R. eines Platzverweises von polizeilichem Fehlverhalten berichtet. In insgesamt 14 Fällen wurde von polizeilichem Fehlverhalten im Rahmen mehrerer Maßnahmen berichtet und in 6 Fällen hatten die späteren Betroffenen die Polizei selbst alarmiert. In 3 Fällen war die polizeiliche Maßnahme nicht mehr ermittelbar.



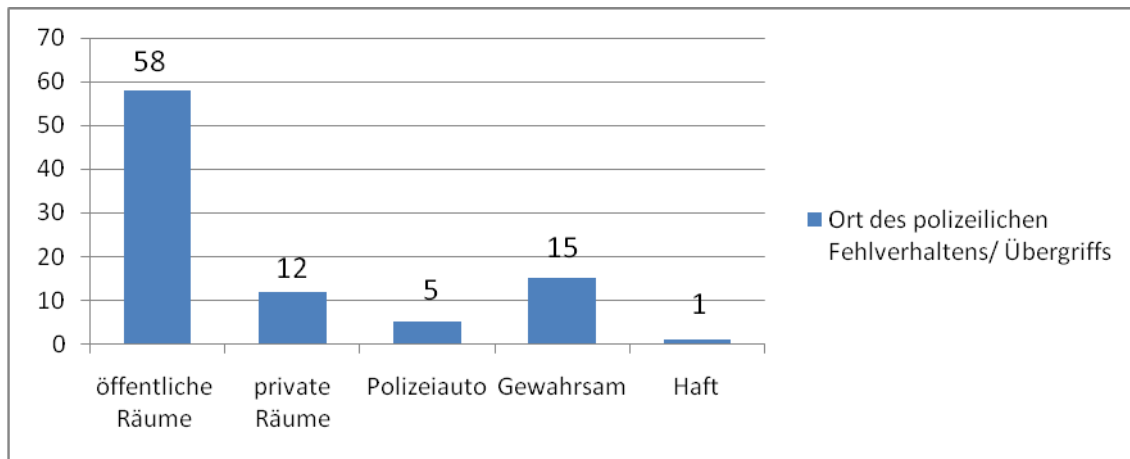
1.6 Ort des mutmaßlichen polizeilichen Fehlverhaltens

KOP unterscheidet in der Dokumentation die Orte, an denen das mutmaßliche polizeiliche Fehlverhalten stattfindet (vgl. Anlage 1/ Tabelle 6). So schildern 83 Prozent der Betroffenen Fehlverhalten in öffentlichen Räumen¹¹, 17 Prozent in privaten Räumen¹², 7 Prozent in Polizeifahrzeugen und 21 Prozent in Festhalte- und Gewahrsamsituationen¹³. Eine Betroffene spricht von polizeilichem Fehlverhalten in Haft.

¹¹KOP definiert als öffentliche Räume Gehwege, Straßen, Plätze, Parks, Lokale, Diskotheken, Bahnhöfe, Flughäfen, Geschäfte, Krankenhäuser und behördliche Einrichtungen.

¹² KOP definiert als private Räume Wohnungen.

¹³KOP subsumiert hierunter auch festgehaltene Personen i.S.d. §163b StPO und §21/ Abs.3 ASOG.



Insgesamt konnte KOP im Dokumentationszeitraum 47 öffentliche Orte ermitteln, an denen das polizeiliche Fehlverhalten stattgefunden haben soll. Auf Situationen in Berliner S- und U-Bahnhöfen gehen 11 Berichte, in den Bezirken Kreuzberg und Neukölln jeweils 5 Berichte, in den Bezirken Prenzlauer Berg und Wilmersdorf jeweils 3 Berichte, im Bezirk Friedrichshain 2 Berichte, sowie in den Bezirken Steglitz, Tiergarten, Moabit, Tempelhof, Mitte und Treptow jeweils 1 Bericht, zurück. Weitere 3 Berichte basieren auf Erfahrungen mit polizeilichem Fehlverhalten im Rahmen von Demonstrationen und in Lokalen. Jeweils 2 Berichte, auch unter Beteiligung der Bundespolizei, ließen sich in Diskotheken und Nah-/ Fernverkehrszügen der Deutschen Bahn verorten. Jeweils ein Bericht geht zurück auf Auseinandersetzungen im Flughafen Berlin-Tegel (auch hier unter Beteiligung der Bundespolizei) und im Virchow-Klinikum-Wedding. In insgesamt 18 Berichten wurden jeweils mehrere Orte angegeben, an denen das polizeiliche Fehlverhalten stattgefunden haben soll.

Interpretiert man die Zahlen, lassen sich Kausalitäten erkennen zwischen denjenigen Orten, an denen das polizeiliche Fehlverhalten stattfindet und den Handlungsanweisungen, die sich aus dem ASOG ergeben. Im Infoblatt Nr. 31 der Clearingstelle Jugend/ Polizei der Stiftung SPI wird die polizeiliche Maßnahme der Identitätsfeststellung (§21 ASOG) und der Betretung und Durchsuchung von Wohnungen (§36/ Abs. 4 ASOG) an so genannten „kriminalitätsbelasteten Orten“, erläutert¹⁴. Die von den Betroffenen benannten Orte der Rechtsverletzungen korrelieren mit den Ausführungen des Infoblatts. Hierin muss also eine Systematik erkannt und benannt werden.

1.7 Bezeichnung des polizeilichen Fehlverhaltens

Die Betroffenen von rassistisch motiviertem, polizeilichem Fehlverhalten berichten häufig von übermäßiger Gewaltanwendung und Erniedrigung im Rahmen von Personenkontrollen und Maßnahmen zur Identitätsfeststellung sowie Gewahrsamnahmen und Festnahmen. Dabei ist es notwendig, ihre Beschreibungen in der Definition des Fehlverhaltens zugrunde zu legen.

Die Dokumentation versteht damit in Anlehnung an die Berichte der Betroffenen **übermäßige Gewaltanwendung** als

1. unverhältnismäßige Gewaltanwendung durch
 - a. Schubsen, drängeln, packen des Opfers
 - b. harte und physisch verletzende Fesselung des Opfers

¹⁴ Stiftung SPI, S. 2

2. körperlichen Angriff durch
 - a. plötzliches Anspringen und Packen von hinten/ von der Seite in Verb. mit
 - b. zu Boden werfen des Opfers, ohne dass dieses die Angreifer_innen identifizieren kann
3. körperliche Verletzung (i.S.d. § 223 StGB) durch
 - a. Werfen des Opfers gegen Wände, Fahrzeuge etc. in Verb. mit
 - b. Pressung des Kopfes des Opfers auf Böden, Wände, Fahrzeuge etc. mit der Folge physischer Verletzungen (Brüche, Prellungen, Hämatome) in Verb. mit
 - c. Fixierung des Opfers mit Haltetechniken, die Atemnot und andere schwere Schmerzen verursachen
 - d. Ignorierung physischer Verletzungen unter Nicht-Benachrichtigung von Ärzt_innen
4. körperliche Misshandlung(i.S.d. § 224 StGB) durch
 - a. das Leben des Opfers gefährdende Prügel, Schläge, Tritte
 - b. unterlassener Hilfeleistung gegenüber dem erheblich verletzten Opfer

Die beschriebenen Erniedrigungen definieren sich ebenfalls nach den Nennungen der Betroffenen. Als **Erniedrigungen** gelten demnach

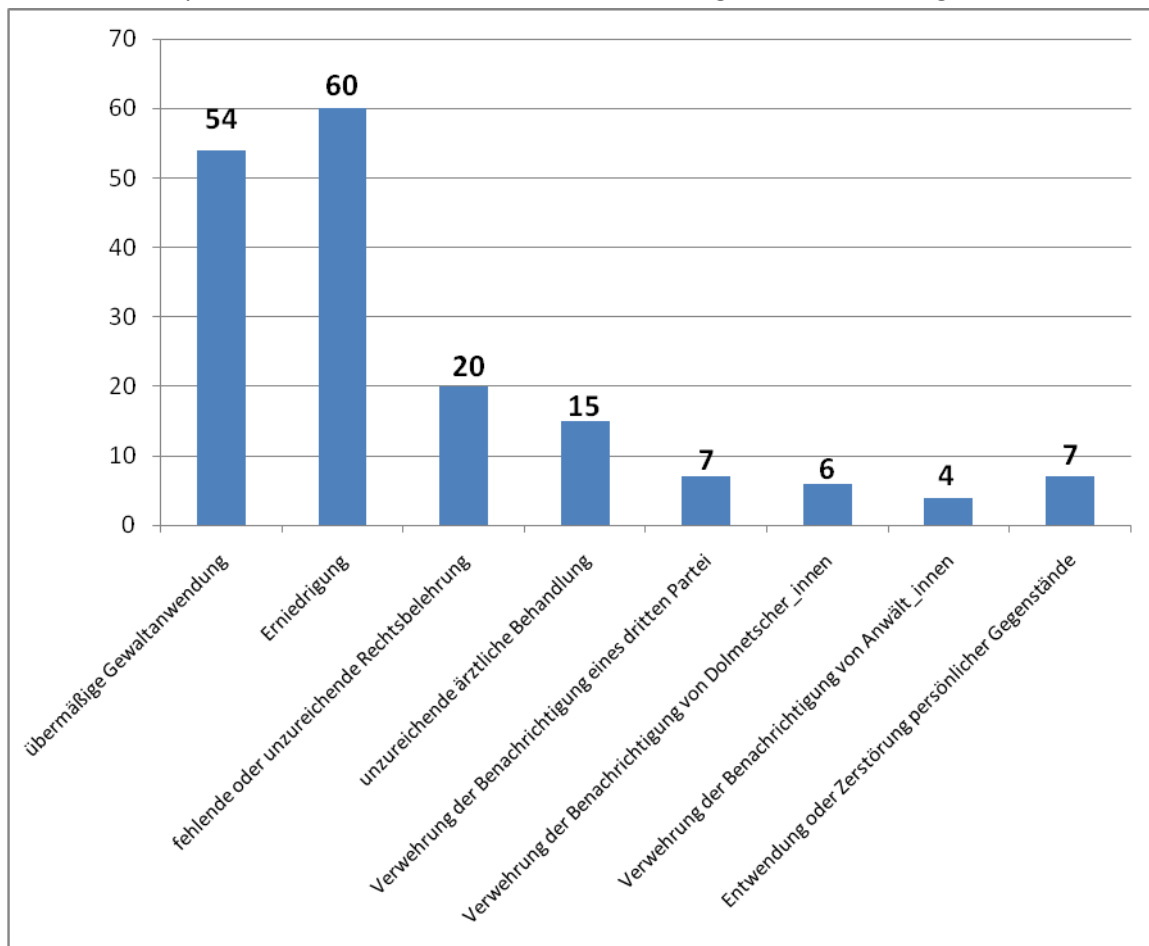
1. Kontrollen aufgrund herkunftsbasierter/ rassistischer Personenmerkmale („racial profiling“)
2. Einschüchterung durch aggressive Körperhaltung und Sprache
3. Bedrohung mit körperlicher – oder Waffengewalt, Hundeattacken
4. verbale Beschimpfungen und (rassistische) Beleidigungen
5. durch die Situation nicht gerechtfertigter Zwang zur Entkleidung
6. Zwang zur Benutzung verunreinigter Textilien
7. Verwehrung von Toilettengängen
8. Verwehrung von Bekleidung und Decken in Gewahrsam
9. Behinderung von Hilfspersonal (wie Rettungssanitäter_innen)
10. Verwehrung von Schutz

Wie aus Anlage 1/ Tabelle 7 hervorgeht, beschreiben insgesamt 54 der 70 dokumentierten Schilderungen übermäßige Gewaltanwendungen durch Polizeibeamt_innen, was einem Anteil von 77 Prozent entspricht. Von Erniedrigungen berichten 60 Schilderungen, womit sich ein Anteil von 86 Prozent niederschlägt. Rekuriert man auf die Definitionen, die die Betroffenen von dem polizeilichen Fehlverhalten der übermäßigen Gewaltanwendung und Erniedrigung geben, muss man an dieser Stelle tatsächlich massive Menschenrechtsverletzungen befürchten und annehmen.

Darüber hinaus berichteten einige Betroffene von unzureichenden oder nicht durchgeführten Rechtsbelehrungen (20), der Verwehrung von Dolmetscher_innen (6), der Verwehrung der Benachrichtigung einer dritten Partei (7), der Verwehrung der Benachrichtigung eines Anwalts (4), der unzureichenden Umsetzung des Rechts auf eine ärztliche Untersuchung (15), sowie der Entwendung oder Zerstörung von persönlichen Gegenständen (7). Zu den letztgenannten Angaben muss man einschränkend hinzufügen, dass der Dokumentation in der Mehrzahl der Fälle wenig Informationen zu diesen Sachverhalten zugrunde liegen. In der Regel berichten die Betroffenen von demjenigen Geschehen, das ihnen offensichtlich als Verletzung ihrer Rechte erscheint, also insbesondere von der übermäßigen Gewaltanwendung und der Erniedrigung. Lediglich diejenigen, die darüber hinaus über ihre Grundrechte informiert sind, schildern Verstöße gegen die o.g. Rechtsverpflichtungen¹⁵.

¹⁵ In Fällen, in denen Betroffene zum Zweck der Identitätsfeststellung und in Gewahrsamsituationen festgehalten werden (§§ 163b StPO und 21/ Abs.3/ Satz 2 ASOG, 30 ASOG), ist eine unverzügliche Informierung über den zur Last gelegten Sachverhalt bei der Erstvernehmung (vgl. §§ 163a/ Abs.4/ Satz1 StPO und 31/ Abs.1

Die Empfehlung des CPT¹⁶, alle, sich aus welchen Gründen auch immer, befindlichen Personen in Gewahrsam unverzüglich und gleich zu Beginn ihrer Freizeitentziehung in vollem Umfang über ihre Rechte zu informieren, bleibt durch die Bundesregierung unbeantwortet. Auch die von KOP dokumentierten Schilderungen belegen, dass sich immerhin knapp ein Drittel (29 Prozent) der Betroffenen explizit an eine unzureichende oder nicht-erfolgte Rechtsbelehrung erinnern können.



1.8 Die Folgen von rassistisch motivierter Polizeigewalt für die Betroffenen

Infolge insbesondere der übermäßigen Gewaltanwendung und Erniedrigung durch die Berliner Polizei klagen die Betroffenen im Anschluss des Erlebten über die verschiedensten Verletzungen. Viele von ihnen befinden sich noch über Jahre in fachärztlicher Behandlung. Die Verletzungen beeinflussen in einigen Fällen das familiäre, soziale und berufliche Leben gravierend. Durch

ASOG), eine Rechtsbelehrung insbesondere im Hinblick auf die Freiwilligkeit der Aussage, das Recht auf Information eines Angehörigen/ einer vertrauten Person¹⁵ (vgl. 31/ Abs.2 ASOG), sowie bei Minderjährigen die unverzügliche Benachrichtigung der Sorgeberechtigten (vgl. 31/ Abs.2 ASOG) vorgesehen. Im Rahmen von (vorläufigen) Festnahmen (§127 StPO) soll den Betroffenen der Festnahmegrund in schriftlicher + mündlicher Form in verständlicher Sprache genannt werden und eine umfängliche Rechtsbelehrung in schriftlicher und gegebenenfalls mündlicher Form in verständlicher Sprache stattfinden. Diese umfasst den Hinweis auf das Recht auf Benachrichtigung eines Anwalts, Recht auf Untersuchung durch einen unabhängigen Arzt, Recht auf Information eines Angehörigen/ einer vertrauten Person, Recht auf Hinzuziehung eines Dolmetschers bei unzureichenden Sprachkenntnissen, Recht auf Information des Konsulats bei Ausländer_innen (vgl. § 127/ Abs. 4 StPO.) Gleiches gilt für Menschen, die in Haft genommen werden: Hier ist die Nennung des Haftgrunds und die Rechtsbelehrung analog durchzuführen. (§114b StPO)

¹⁶ vgl. CPT b)2007, S. 20

behördliche oder unabhängige Ärzt_innen sind im Dokumentationszeitraum u.a. folgende Gesundheitsschäden aufgeführt:

- Nasenbrüche, Jochbeinbrüche, Armbrüche, Kiefernbrüche
- Schädel-Hirn-Traumata
- Gehirnerschütterungen
- Zahnverlust
- Prellungen
- Würgemale
- Hämatome
- Schürf-, Schnitt- und Platzwunden
- Psychische und psychiatrische Erkrankungen (durch Traumatisierungen und Retraumatisierungen)
- Psychosomatische Erkrankungen (Kopfschmerzen)

1.9 Rechtliche Verläufe in den Ermittlungen gegen Polizeibeamt_innen und Betroffene

Die strukturellen Schwierigkeiten hinsichtlich der Ermittlungen gegen Polizeibeamt_innen insbesondere wegen „Körperverletzung im Amt“ (§340 StGB) sind hinlänglich bekannt. Tobias Singelstein nennt eine schwierige Beweislage, schlechte Ermittlungsarbeit, das Verständnis und die Nähe der Polizeibeamt_innen untereinander, sowie den Druck auf die anklageerhebende Staatsanwaltschaft einhergehend mit Effizienzproblemen (überdurchschnittlicher Zeitaufwand durch hohen Ermittlungsaufwand gegen bestehende Widerstände bei der Polizei), als wesentliche Faktoren¹⁷. In der Folge wird eine Vielzahl von Ermittlungen gegen Polizeibeamt_innen bereits im Vorfeld entsprechend des §170/ Abs. 2 StPO eingestellt. Kommt es doch zu Prozessverfahren gegen die Beamt_innen steht der Anklageerhebung eine schwierige Beweislage gegenüber: Kolleg_innen wollen sich an das Geschehene nicht erinnern können, unabhängige Zeug_innen werden kriminalisiert und eingeschüchtert, die Aktenlage ist unübersichtlich. Am Ende müssen nur die Wenigsten tatsächlich eine Verurteilung fürchten.

Auf der anderen Seite weisen sich die Betroffenen von rassistisch motivierter Polizeigewalt durch verschiedene Vulnerabilitätsfaktoren aus: sie haben eine tatsächliche oder vermeintliche nicht deutsche Herkunft, kommen aus kriminalisierten und stigmatisierten Milieus¹⁸, verfügen nicht immer über sichere Aufenthaltsstatus, weisen psychische Vorerkrankungen auf¹⁹. Im Ermittlungsverfahren melden sich nur wenige unabhängige Zeug_innen, die das polizeiliche Fehlverhalten bestätigen können oder wollen. Finden sie sich doch, werden sie häufig eingeschüchtert, ein Aspekt, den die KOP-Chronik vielfach belegt. Erschwerend kommt hinzu, dass die Betroffenen insbesondere in Gewahrsamsituationen von den Beamt_innen angehalten werden, Papiere zu unterschreiben, die einen herkömmlichen und rechtlich einwandfreien Ablauf des polizeilichen Handelns ausweisen sollen. Häufig berichten die Betroffenen davon, dass sie derart eingeschüchtert waren, dass sie alles unterschrieben hätten. Damit existieren Papiere, die die Definitionsmacht der Betroffenen weiter schwächt. Auch beobachten „ReachOut“ und KOP die Praxis der Gegenanzeigen, die ein gezielt eingesetztes Instrument der Einschüchterung darstellt: kann ein Opfer die Folgen polizeilicher Gewaltanwendung durch unabhängige Ärzt_innen attestieren lassen, stellen die Beamt_innen

¹⁷Vgl. Singelstein, S.55-62

¹⁸Zur stadtsoziologischen Analyse vgl. Humboldt-Universität zu Berlin 2003-2004, S. 14 ff.; Humboldt-Universität zu Berlin 2001-2002, S. 2 ff.; Britta Grell, S. 7 ff.

¹⁹Vgl. ADB, S. 20 f.

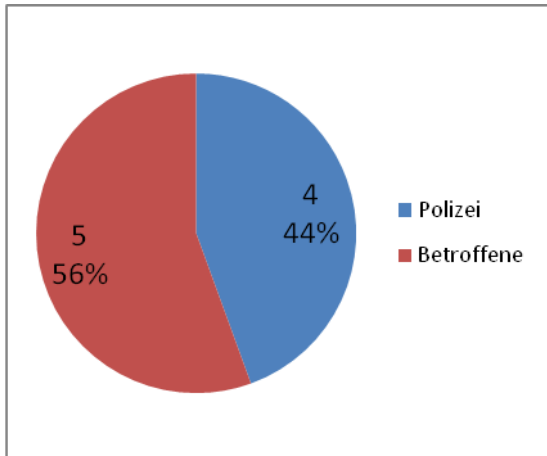
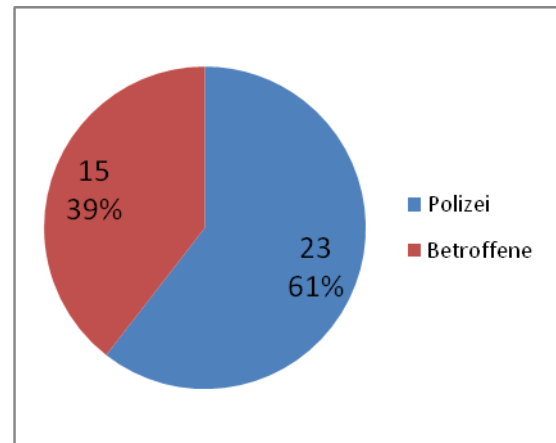
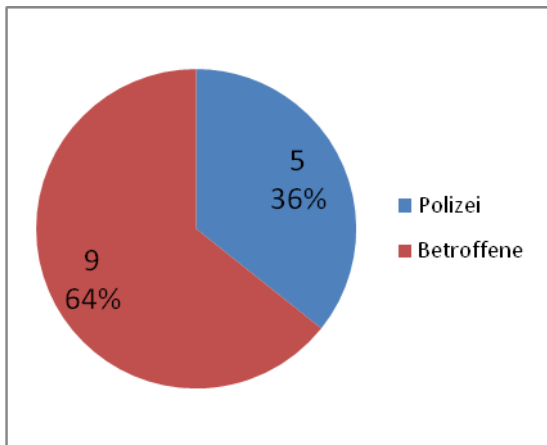
ihrerseits Anzeige beispielsweise wegen „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“, um die Verletzungen im Nachhinein zu legitimieren und einer Strafanzeige seitens der Opfer entgegenzuwirken. Kommt es dann zu Ermittlungen, fallen die o.g. strukturellen Aspekte massiv ins Gewicht und üben einen erheblichen Einfluss auf die Entwicklung von Ermittlungs- und Prozessverläufen aus.

Bei der Bewertung der Zahlen der KOP-Chronik hinsichtlich der straf- und zivilrechtlichen Verläufe bei Ermittlungen gegen die Betroffenen und Beamt_innen muss Verschiedenes berücksichtigt werden:

- die Kooperation von ReachOut und KOP mit auf Polizeigewalt spezialisierten Anwäl_t_innen, sowie die finanzielle Unterstützung der Betroffenen durch den KOP-Rechtshilfefond, hat eine gute anwaltschaftliche Unterstützung der Betroffenen bei Ermittlungstätigkeiten und Verfahren gegen sie ermöglicht. So ist es gelungen, zahlreiche Ermittlungstätigkeiten gegen die Betroffenen zur Einstellung zu bringen und einige Prozessverfahren mit Freisprüchen enden zu lassen.
- Auch konnten viele Betroffene ermutigt werden ihrerseits Anzeige gegen die Beamt_innen zu stellen. Damit konnte zu mindestens die Aufnahme von Ermittlungen gegen das polizeiliche Fehlverhalten sichergestellt werden.
- KOP hat lediglich von denjenigen straf- und zivilrechtlichen Verläufen Kenntnis, in denen Mitarbeiter_innen des Projektes „ReachOut“ die Prozesse begleitet haben oder es eine Rückkoppelung mit den Anwäl_t_innen der Betroffenen gibt (85 Prozent der Fälle)

Die durch diese Aspekte beeinflussten Zahlen in den zivil- und strafrechtlichen Verläufen können allerdings nicht darüber hinweg täuschen, dass das strukturelle Machtverhältnis in Verfahren gegen die Betroffenen im Vergleich zu Verfahren gegen die Polizeibeamt_innen auch in der KOP-Dokumentation noch hinreichend belegt ist (vgl. Anlage 1/Tabelle 8). Auch wenn die finanzielle Unterstützung des KOP-Rechtshilfefonds selten zu unmittelbaren Erfolgen führt, bekommen die Betroffenen durch einen rechtsanwaltschaftlichen Beistand doch Akteneinsicht und damit eine zeitnahe Erkenntnis über die Ermittlungs- und Bearbeitungspraxis von Polizei und Staatsanwaltschaften. Hierin lässt sich die unterschiedliche Verurteilungsstruktur der Gerichtsbarkeit deutlich herausarbeiten.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Gesichtspunkte konnten im Dokumentationszeitraum in 5 Fällen Freisprüche für die Betroffenen im strafrechtlichen Verfahren erreicht werden. In 4 Fällen kam es zum Freispruch von Polizeibeamt_innen. Zu Verfahrenseinstellungen gegenüber Polizeibeamt_innen kommt es in 23 Fällen, dem 15 Einstellungen von Verfahren gegen die Betroffenen gegenüberstehen. Hier zeigt sich eine Folge des oben beschriebenen strukturellen Missverhältnisses. Dieses lässt sich weiter dokumentieren an den Zahlen zu den Verurteilungen: so werden 5 Polizeibeamt_innen gegenüber von 9 Betroffenen verurteilt (Hier muss auch berücksichtigt werden, dass in der Gesamtschau gravierend wenige Prozesse gegen Polizeibeamt_innen überhaupt eröffnet werden. [siehe oben]).

Freispruch**Einstellung****Verurteilungen****2. Schlussfolgerungen**

Die „Kampagne für Opfer rassistisch motivierter Polizeigewalt“ ist deutschlandweit die einzige Initiative, die kontinuierlich im Kontakt mit den Betroffenen steht, ihre Erfahrungen dokumentiert und einen Rechtshilfefond zu ihrer Unterstützung im strafrechtlichen Verfahren unterhält. Die Voraussetzung für die Aufrechterhaltung dieser Arbeit besteht in der Aufrechterhaltung des Kontakts zu diesen Menschen. Die Kooperation mit Rechtsanwält_innen, NGOs und Pressevertreter_innen ist von enormer Wichtigkeit, rangiert aber vor dem Hintergrund dieser Tatsache aber an zweiter Stelle.

Die Dokumentation widerspricht der These, dass rassistische Erniedrigung und/ oder Gewalt von Berliner Polizeibeamt_innen als Einzelphänomenen mißzuverstehen seien. Die hohe Anzahl der Schilderungen, erzählt von Menschen unterschiedlicher Hautfarbe und Herkunft, die sich wiederholende Praxis, lassen wenig Zweifel aufkommen. Es lässt sich feststellen:

- Es sind insbesondere Männer betroffen (Ethnisierung/„Racialising“ von Kriminalität).
- Das Fehlverhalten konzentriert sich auf öffentliche Orte, auf Bahnhöfe und die Bezirke Kreuzberg und Neukölln (so genannte „kriminalitätsbelastete Orte“ i.S. des ASOG).
- Das Fehlverhalten konzentriert sich auf Handlungen i.R. von „verdachts- und anlassunabhängigen“ Personenkontrollen.
- Das Fehlverhalten konzentriert sich auf die Anwendung von übermäßiger Gewalt und die Handlung der Erniedrigung.

- Das Fehlverhalten wird juristisch unbefriedigend geahndet.

Es lässt sich eine Systematik erkennen, die eine Aufrechterhaltung von rassistisch motivierten polizeilichen Fehlverhalten, fördert, um nicht zu sagen, dieses beinhaltet. Rassismus muss in diesem Verständnis umfänglich verstanden werden als strukturell wirksame Kategorie, die einen stigmatisierten sozialen und kulturellen Status ebenso mit einbezieht, wie naturalistische/ essentielle Vorstellungen vom Menschen.

ECRI geht in ihren Allgemeinen Politischen Empfehlungen an die BRD aus dem Jahre 2007 ausdrücklich auf die o.g. Aspekte ein. So verurteilt ECRI „racial profiling“ als:

„... ohne nachvollziehbare objektive und vernünftige Gründe erfolgende polizeiliche Berücksichtigung von Merkmalen wie Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit oder nationale oder ethnische Herkunft im Rahmen von Kontrollen, Überwachungen und Ermittlungen“²⁰

ECRI benennt diese Praxis -und hier schließen sich KOP und „ReachOut“ an- als eine Sonderform der Rassendiskriminierung²¹. Dabei lässt ECRI die abstrakte Verfolgung legitimer Ziele als Anwendungsbegründung nicht gelten²², ein Aspekt, der der Argumentation zur Anwendung der „anlass- und verdachtsunabhängigen“ Personenkontrollen widerspricht.

Die benannte Systematik zu überwinden im Sinne der Vollendung der Achtung der Grundrechte aller Menschen, ist Ziel der Arbeit von KOP und „ReachOut“. Nötig wären hierzu statistische Daten zur Benennung und Beschreibung der rassistischen Vorfälle, die ECRI definiert als

„... jeden Vorfall, der vom Betroffenen oder einem Dritten als rassistisch wahrgenommen wird.“²³
las

Darüber hinaus braucht es einen effektiven und tatsächlichen Schutz der Betroffenen vor den Repressionen der Polizei (durch subtile Handlungen wie Einschüchterung, ebenso wie durch offene Handlungen der ungerechtfertigten Gegenanzeigen). Es wird der Aufbau einer Infrastruktur benötigt, die Betroffenen Beratung und Unterstützung zusichert und die absolut unabhängig zu sein hat von Polizei, Staatsanwaltschaft und Innenministerien. Schlussendlich muss eine, ebenfalls von Polizei und Staatsanwaltschaften, unabhängige Stelle zur Untersuchung der Beschwerden der Betroffenen eingerichtet und effektiv ausgestattet werden. Ergebnis jeder Bemühung muss sein, die Polizei und mit ihr jede einzelne Beamtin und jeden einzelnen Beamten überprüfbar werden zu lassen.

²⁰ Zit. n. ECRI, S.4/ Punkt 1

²¹ Vgl. ebd., S. 8/ Punkt 27

²² Vgl. ebd., S. 8/ Punkt 29

²³ Zit. n. ebd., S. 5/ Punkt 14

Literaturverzeichnis

Anti-Diskriminierungsbüro Berlin (ADB) Berlin e.V.: Vom Polizeigriff zum Übergriff, März 2008, Berlin

Amnesty International. Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V.: Täter unbekannt. Mangelnde Aufklärung von mutmaßlichen Misshandlungen durch die Polizei in Deutschland; Juli 2010

BT-Drucksache 16/8849, Stand 17.07.2010, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/088/1608849.pdf>

CPT:

- a) CPT/Inf (2007) 18, Stand 05.08.2010, <http://www.cpt.coe.int/documents/deu/2007-18-inf-eng.pdf>
- b) CPT/Inf (2007) 19, Stand 05.08.2010, <http://www.cpt.coe.int/documents/deu/2007-19-inf-deu.pdf>

ECRI: CRI (2007)39, Stand 12.08.2010, http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/activities/GPR/EN/Recommendation_N11/REC11-2007-39-DEU.pdf

Grell, Britta: The Revanchist City, in: ZAG Nr. 25 (4/ 1997), S.7 ff

Humboldt-Universität zu Berlin: Soziale Stadt, Ergebnisbericht eines studentischen Lehrforschungsprojektes im Studiengang Sozialwissenschaften, Lehrbereich Stadt- und Regionalsoziologie, unter Leitung von Prof. Dr. Hartmut Häußermann; SoSe 2003 – SoSe 2004, Stand: 12.08.2010, <http://www.bgss.hu-berlin.de/lehrebereiche/stadtsoz/lehre/al>

Humboldt-Universität zu Berlin: Soziale Ungleichheit und Politische Integration. Vier Berliner Projekte im Vergleich, Ergebnisbericht eines Projektseminars am Institut für Sozialwissenschaften unter Leitung von Prof. Dr. Hartmut Häußermann; SoSe 2001 – SoSe 2002, Stand: 12.08.2010, <http://www.bgss.hu-berlin.de/lehrebereiche/stadtsoz/lehre/al>

Kant, Martina: Verdachtsunabhängige Kontrollen. MigrantInnen im Netz der Schleierfahndung; in CILIP 65, 2000

NN: the colour of guilt and innocence. racial profiling im Rahmen polizeilicher Personenkontrollen, Stand 20.07.2010, <http://kop-berlin.de/de/2010/01/the-colour-of-guilt-and-innocence-racial-profiling-im-rahmen-polizeilicher-personenkontrollen/>

Open Society Justice Initiative: Herkunftsbasierte Personenprofile in der Europäischen Union: allgegenwärtig, ineffizient und diskriminierend. Zusammenfassender Bericht und Empfehlungen, Stand 20.07.2010, http://www.soros.org/initiatives/justice/focus/equality_citizenship/articles_publications/publications/profiling_20090526/german_20090609.pdf

Singelstein, Tobias: Polizisten vor Gericht. Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt, in: Bürgerrechte & Polizei/ CILIP 95 (1/2010), S. 55-62

Stiftung SPI, Clearingstelle Jugend/ Polizei: „Kriminalitätsbelastete Orte“ im Sinne des Allgemeinen

Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG) Berlin, Infoblatt Nr. 31, Stand 12.08.2010,
http://www.stiftung-spi.de/download/sozraum/infoblatt_31.pdf

Weiß, Anja: Rassismus wider Willen, Stand 17.07.2010, http://www.uni-due.de/imperia/md/content/soziologie/weiss/weiss_rassismus_1_zusf.pdf